

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Vom 16. Juni 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 19. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2019 vom 6. August 2019, S. 2), die zuletzt durch Satzung vom 26. April 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2024 vom 22. Mai 2024, S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulbeschreibung des Moduls Erziehung, Bildung und Sozialisation wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent wird die Angabe „Frau Prof. Dr. Sonja Häder Sonja.Haeder@tu-dresden.de“ durch die Angabe „Prof. Dr. Carsten Heinze carsten.heinze@tu-dresden.de“ ersetzt.
 - bb) Bei der Angabe zu Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten oder Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.“
 - cc) Bei der Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
 - b) Die Modulbeschreibung des Moduls Sozialpädagogisches Praktikum wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent wird die Angabe „Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Haneses@tu-dresden.de“ durch die Angabe „Prof. Dr. Constanze Berndt constanze.berndt@tu-dresden.de“ ersetzt.

- bb) Bei der Angabe zu Inhalte wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Inhalt des Moduls ist die praktische bzw. forschungsorientierte Arbeit in Handlungsfeldern der Sozialpädagogik, in dem ein sozialpädagogisches Arbeitsfeld kennengelernt wird, eigene Handlungskompetenzen erprobt sowie die Studieninhalte in Verbindung mit den Erfahrungen der beruflichen Praxis reflektiert werden.“
 - cc) Bei der Angabe zu Lehr- und Lernformen wird die Angabe „Praktikum im Umfang von 28 SWS“ durch die Angabe „mindestens 20 Wochen Praktikum“ ersetzt.
 - dd) Bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme wird nach der Angabe „ „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ “ die Angabe „erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse“ eingefügt.
 - ee) Bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio in einem Umfang von 65 Stunden.“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
In der Zeile EW SP BAC PX wird nach der Angabe „Praktikum“ die Angabe „, 20 Wochen“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(3) Sie gilt ab Wintersemester 2032/2033 für alle im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 2 oder Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 16. Juni 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger